



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 094-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.286

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Hiltbold (Thun, GRÜNE)
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2025

RRB-Nr.: 1413/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Einmalige Amnestie für Ersatzfreiheitsstrafen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine einmalige Amnestie für alle Ersatzfreiheitsstrafen für umgewandelte Übertretungsbussen von 30 oder weniger Tagen, die im Zeitpunkt des Beschlusses des Grossen Rates 12 oder weniger Monate vor der Verjährung stehen, vorzubereiten und dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

In der Herbstsession 2024 hat der Grosse Rat einen Kredit für zusätzliche Haftplätze in einem provisorischen Gefängniscontainer in Burgdorf abgelehnt. In diesem Gefängniscontainer hätten säumige Zahlerinnen und Zahler aus dem verzögerten Busseninkasso 2024 bis 2026 ihre Ersatzfreiheitsstrafen absitzen müssen, da in den bestehenden Haftanstalten nicht genügend Platz vorhanden ist. Eine Mehrheit des Grossen Rates erachtete diesen Kredit von 5,5 Mio. Franken als unverhältnismässig für Personen, die eine Busse nicht bezahlt haben. Mit der Ablehnung des Kredits ist das Problem aber weiterhin ungelöst. Die betroffenen Personen müssen ihre Ersatzfreiheitsstrafen nun in bereits vollen Haftanstalten absitzen. Dies führt zu sehr schwierigen Situationen in diesen Haftanstalten und geht vor allem zu Lasten der Inhaftierten, aber auch des Personals.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob mittels einer Amnestie auf diese Ersatzfreiheitsstrafen nicht gänzlich verzichtet werden könnte. Einerseits handelt es sich um meist mittellose Menschen, die eine Busse nicht bezahlt haben, und nicht um Personen, die ein schweres Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Andererseits hat der Kanton diese Situation mitverschuldet, weil es aufgrund einer eigenen IT-Panne zu massiven Verzögerungen beim Busseninkasso gekommen

ist. Gemäss Artikel 79 der Kantonsverfassung hat der Grosse Rat das Recht, Amnestien zu beschliessen. In diesem speziellen Fall ist es angezeigt, dass der Grosse Rat von diesem Recht Gebrauch macht und einmalig für kurze Ersatzhaftstrafen bis zu 30 Tagen, herrührend aus Übertretungsbussen, eine Amnestie beschliesst. Betroffen wären Übertretungsbussen, die 12 oder weniger Monate vor der Verjährung stehen. Auf diese Weise könnten die unhaltbaren Zustände in den Haftanstalten entschärft werden. Zudem hätte der Kanton weniger Auslagen, wenn diese Ersatzfreiheitsstrafen nicht mehr vollzogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Ersatzfreiheitsstrafen laufen bereits. Je rascher eine Amnestie vollzogen wird, umso früher können diese aufgehoben werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Amnestie ist ein Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gegenüber einer Vielzahl von nicht individuell bestimmten Personen. Sie wird daher auch als Massengnadigung bezeichnet.

Die Zuständigkeit für die Amnestie richtet sich nach der Gesetzgebungshoheit.

Der Grosse Rat ist für eine Amnestie nur dann zuständig, wenn sich ein Urteil auf kantonales Strafrecht stützt. Die Tragweite von Art. 79 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993¹, gemäss welchem der Grosse Rat über Amnestie und Begnadigungen beschliesst, ist demnach in Bezug auf die Amnestie gering.

Eine Amnestie für Personen, die aufgrund von Bundesgesetzen² verurteilt wurden, kann gemäss Art. 384 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937³ nur durch die Bundesversammlung angeordnet werden.

Dass bei der derzeitigen Überbelegung der Regionalgefängnisse und nach Ablehnung der Containerlösung durch das Parlament nach neuen Ansätzen gesucht wird, ist zu begrüessen. Die Annahme der vorliegenden Motion würde jedoch zu keiner spürbaren Entlastung der Gefängnisbelegung im Kanton Bern führen, da sich nahezu alle Verurteilungen mehrheitlich auf Bundesrecht stützen, so dass dem Bernischen Grossen Rat insoweit keine Kompetenz zur Amnestiegewährung zukommt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ KV; BSG 101.1

² Z.B. Schweizerisches Strafgesetzbuch sowie Betäubungsmittel-, Strassenverkehrs- und Transportgesetzgebung

³ StGB; SR 311.0